

Satzung

über die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt Zossen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 24.01.2006 die folgende Satzung über die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt Zossen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Zossen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen) auf Antrag des Gebührenpflichtigen vornimmt oder diesen begünstigt, Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde oder wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt wird, sind 10 bis 75 % von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Bescheidung zu erheben wären. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Verwaltungsleistungen, für die im Gebührentarif keine Gebühren festgelegt sind, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für vergleichbare Verwaltungsleistungen im Gebührentarif benannt sind. Fehlt eine vergleichbare Leistung, beträgt die Gebühr 5 bis 5.000 Euro. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind gemäß § 1 Abs. 1 folgende Verwaltungsleistungen befreit:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Handlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst ergeben,
 4. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren, Abgaben oder Auslagen betreffen,
 5. Geschäfte und Verhandlungen nach § 64 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X).
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4 Besondere bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung nach § 1 Abs. 1 stehen, sind gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen.
- (2) Gemäß KAG sind bare Auslagen auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (3) Sind größere Auslagen absehbar, können angemessene Vorschüsse erhoben werden. Die Verwaltungsleistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (4) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühren und Auslagen insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 Euro ist und der Aufwand und die Kosten der Gebühreneinzahlung außer Verhältnis zum Betrag stehen.
- (3) Die Verwaltung entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 KAG beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) ist verpflichtet:
 1. wer die Verwaltungsleistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der Verwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr / Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadtverwaltung Zossen, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungsgebühr (Gebühren und Auslagen) wird mit der Beendigung der Verwaltungsleistung fällig und ist spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten.
- (4) Ergeht die Gebührenentscheidung mündlich, so ist sie sofort fällig und ist mittels Quittung zu bestätigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Zossen vom 14.03.2002 außer Kraft.

Zossen, den 26.01.2006

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

- Siegel -

